

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Molln vom 10.11.2005 in der Fassung vom 14.12.2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Molln erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 16 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001 idGF., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2€ 28,70
mindestens aber€ 4.592,00
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei Dach- und Kellergeschoßen sowie Dachräumen wird nur die Nutzfläche der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebauten Räume berücksichtigt. Ebenfalls werden Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Waschküche, Hobbyräume, Bar und Kellerstüberl für die Bemessung herangezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bleiben außer Betracht:

- 1) Nebengebäude eines angeschlossenen Grundstückes, wenn sie nicht Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen und
- 2) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich genutzt werden und

- 3) überdachte Terrassen und Balkone, soweit sie mindestens an einer Seite nicht abgeschlossen sind, Schutzräume, Flugdächer und Vordächer sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien.

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Fläche zu erfolgen.

Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehörige Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum zur Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, die keinen mittel- oder unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz haben 100 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäuden, baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräume sowie gewerblichen Lagerzwecken dienenden Einzelräume, aus welchen außer den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. Holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen), 50 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Für Garagen, die einen mittel- oder unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz haben, wird ein Abschlag jedoch nicht in Anrechnung gebracht.
- c) Für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 100 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Autowaschanlagen sowie für Maschinen und sonstige Geräte verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- d) Für Autobusunternehmen und gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benutzten Freifläche sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:
 - 1) Stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) in ausreichendem Maße zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze unter Anwendung des hierfür geltenden Gebührensatzes (ohne Abschlag) zu ermitteln.

- 2) Erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger) zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30 m², pro Autobus und Zugfahrzeug von 20 m² und pro Anhänger von 10 m² als Bemessungsgrundlage in Anrechnung gebracht wird. Die so ermittelte Berechnungsgrundlage (= Verrechnungsfläche) ist sodann um jenes Ausmaß zu kürzen, als für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einstellplätze für Fahrzeuge dieser Art in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, höchstens jedoch auf das Ausmaß der verbauten Fläche dieser Einstellplätze.
- e) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser 15 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthaussäle, heranzuziehen.
- f) Für Fleischhauereien ohne Schlachtungsbetrieb 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des jeweiligen Gewerbes Verwendung finden oder mitverwendet werden, heranzuziehen.
- g) Für Fleischhauereien mit Schlachtungsbetrieb werden für je 50 Großviehschlachtungen pro Jahr 2 Belastungseinheiten und für je 50 Kleinvieheinheiten pro Jahr 1 Belastungseinheit, jedenfalls jedoch die Mindestgebühr, berechnet.
- h) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Waschwässer aus Wirtschaftsräumen (Milchkammern usw.) in die Kanalisation eingeleitet werden, zählt zusätzlich zur Bemessungsgrundlage die Fläche dieser Räume.
- (3) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. 2 ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.
- (4) Die Einleitung der Abwässer von Industrie- und Gewerbebetrieben kann von der Marktgemeinde Molln einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung unterworfen werden, sofern die Marktgemeinde Molln dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen für erforderlich erachtet. Bis zum Abschluss einer gesonderten Vereinbarung finden jedoch die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenordnung Anwendung.

- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat der Grundstückseigentümer für jede weitere Einmündungsstelle 30 % der bereits entrichteten Kanalanschlussgebühr zu entrichten.
- (6) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (7) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr, die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.
 - b) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abzutragenden Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
 - c) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder einer Änderung in der Benützungart ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt, jedoch ist in einem solchen Fall die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgeld neu zu berechnen.
- (8) Die Grundstückseigentümer und allfälligen Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgeld nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 4 Wochen nach Eintritt dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Molln schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren, Vorauszahlungen zu leisten, wenn der für sie vorgesehene Bauabschnitt begonnen wird. Die Vorauszahlung beträgt

80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer bzw. Bauwerkseigentümer der an die Kanalisation angeschlossenen bebauten Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

a) Grundgebühr; diese beträgt € 5,50 monatlich

Befindet sich in einem Wohngebäude mehr als eine Wohneinheit, so ist die Grundgebühr für jede Wohneinheit zu entrichten. Dies gilt nicht für Gästeunterkünfte gemäß OÖ. Tourismusgesetz 2018.

b) Gebrauchsgebühr; diese beträgt € 4,67 je m³

Die Berechnung erfolgt nach dem Wasserverbrauch der Wasserversorgungsanlagen und zwar für jeden verbrauchten, vom Wasserzähler angezeigten m³ Wasser. Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist das jeweilige Winterhalbjahr heranzuziehen und auf das Kalenderjahr umzulegen.

Übersteigt der Verbrauch im Sommerhalbjahr den Verbrauch im Winterhalbjahr mindestens um das 3-fache, ist für die Ermittlung des Wasserverbrauches jedoch der tatsächliche Verbrauch eines gesamten Jahres abzüglich einer Wassermenge von 5 m³ heranzuziehen.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Falls schon im ersten Jahr unrichtige Anzeigen festgestellt werden, so ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 2 zu berechnen.

(2) Für Liegenschaften, die an die Wasserversorgungsanlagen nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, oder bei denen noch kein Wasserzähler eingebaut ist, berechnet sich die Gebrauchsgebühr laut Abs. 1) lit.b) nach der Anzahl der Personen, welche am 1. Jänner eines jeden Jahres in dieser Liegenschaft ihren ständigen Aufenthalt haben. Pro Person und Tag werden 130 l Wasserverbrauch zugrunde gelegt.

(3) Bei Objekten mit eigener Nutzwasserversorgung zusätzlich zur genossenschaftlichen Trinkwasserversorgung berechnet sich die Gebrauchsgebühr laut Abs. 1) lit.b) wie folgt:

a) Wird das Wasser aus der Nutzwasserversorgung durch einen eigenen geeichten Wasserzähler (Nutzwasserzähler für das Objekt) gemessen, so ist die Bemessungsgrundlage für die Gebrauchsgebühr die Summe aus Trinkwasser – und Nutzwasserzähler.

b) Wird das Wasser aus der Nutzwasserversorgung nicht durch einen eigenen Nutzwasserzähler gemessen, so berechnet sich die Gebrauchsgebühr nach Abs.2.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Gebrauchsgebühr wie folgt:

a) Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler besteht, ist die Gebrauchsgebühr nach Abs. 1 zu berechnen.

b) Andernfalls ist die Gebrauchsgebühr nach Abs. 2 zu berechnen.

(5) Jene Liegenschaftseigentümer, welche Ihre Abwässer über die Senkgrubenübernahmestation in der Kläranlage entsorgen, haben je nach Konzentration Ihres Abwassers folgende Gebühr zu entrichten:

0-1.000 CSB mg/l.....Gebrauchsgebühr gem. § 4 Abs.1 lit.b

1.001-6.000 CSB mg/l....3-fache Gebrauchsgebühr gem. § 4 Abs.1 lit.b

über 6.000 CSB mg/l.....6-fache Gebrauchsgebühr gem. § 4 Abs.1 lit.b

Eine Grundgebühr ist keine zu entrichten.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6 Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich pauschal € 72,00.

§ 7 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.
Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit. a, b oder c dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Bauarbeiten bzw. der Widmungsänderung (Eröffnung eines Gewerbebetriebes usw.). Die Eigentümer sind verpflichtet, die Fertigstellung bzw. die Widmungsänderung der Gemeinde binnen einem Monat anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenützung beginnt:
 - a) bei den zum Zeitpunkt des Kanalanschlusses schon benützten Bauwerken ab dem auf die Herstellung des Kanalanschlusses folgenden Monatsersten;
 - b) bei Errichtung eines Neu-, Zu-, Ein-oder Umbaues ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten, spätestens jedoch ab dem auf die Fertigstellung oder die Erteilung der Benützungsbewilligung folgenden Monatsersten.
- (4) Die Kanalbenützungsgeld ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, im Nachhinein zu entrichten.

- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem auf den Anschluss des Grundstückes folgenden 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember jenes Jahres in dem das Grundstück letztmals unbebaut war. Die Bereitstellungsgebühr wird am 15. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 8
Meldepflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung der Kanalanschluss- bzw. Kanalbenützungsg Gebühr von Bedeutung sind, unverzüglich dem Marktgemeindeamt Molln bekannt zu geben.

§ 9
Umsatzsteuer

Bei sämtlichen Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 10
Beschränkung der Anwendung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Jänner 2024.

Der Bürgermeister:

Andreas Rußmann eh.